Bundesrat **Drucksache 510/91**

27.08.91

G - A

Verordnung

des Bundesministers für Gesundheit

Verordnung zur Änderung der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen

A. Zielsetzung

Umsetzung von drei EG-Richtlinien über die Kennzeichnung von Lebensmittelzusatzstoffen, die als solche in den Verkehr gebracht werden, über Reinheitskriterien von einigen Zusatzstoffen sowie über bestimmte Vorschriften für Konfitüren und verwandte Erzeugnisse in deutsches Recht. Von einer weiteren EG-Richtlinie, deren übrige Bestimmungen erst zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt werden können, werden die Vorschriften über die Berechnung des physiologischen Brennwertes von mehrwertigen Alkoholen, die als Zuckeraustauschstoffe bei der Herstellung von Lebensmitteln verwendet werden, umgesetzt.

B. Lösung

Anpassung der deutschen Rechtsvorschriften an das Gemeinschaftsrecht.

C. Alternativen

Keine

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946

510/91

D. Kosten

Dem Bund entstehen durch die Ausführung der Verordnung keine Kosten. Bei den Ländern sind Mehrkosten nicht zu erwarten, weil der Umfang der Überwachungsaufgaben nicht erweitert wird. Für die Hersteller von Zusatzstoffen und Lebensmitteln werden sich einmalige Kosten durch die Umstellung der Kennzeichnung ergeben. Ins Gewicht fallende laufende Mehrkosten werden jedoch nicht entstehen, weil der Umfang der geforderten Angaben nur unwesentlich erweitert wird. Bei den für den gewerblichen Bereich bestimmten Zusatzstoffen braucht die Mehrzahl der vorgeschriebenen Angaben, ebenso wie bisher, nicht auf die Packungen aufgedruckt zu werden, sondern sie brauchen nur in den Geschäftspapieren vermerkt zu werden. Mit Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau ist daher nicht zu rechnen.

Bundesrat

Drucksache 510/91

27.08.91

G - A

Verordnung

des Bundesministers für Gesundheit

Verordnung zur Änderung der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (313) - 231 02 - Zu 6/91

Bonn, den 27. August 1991

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Gesundheit zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Rudolf Seiters

Drucksache 510/91

Verordnung zur Änderung der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen [1)]

Vom ...

Der Bundesminister für Gesundheit verordnet, jeweils in Verbindung mit dem Organisationserlaß vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530),

auf Grund des § 12 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 und des § 16 Abs. 1 Satz 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S.1945, 1946), von denen § 12 durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Januar 1991 (BGBl. I S. 121) geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Wirtschaft sowie

---

[1)] Mit dieser Verordnung werden die nachgenannten EG-Richtlinien in deutsches Recht umgesetzt.

Artikel 1:
Richtlinie 89/107/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Zusatzstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (ABl. EG Nr. L 40 S. 27)
Richtlinie 90/612/EWG der Kommission vom 26. Oktober 1990 zur Änderung der Richtlinie 78/663/EWG des Rates zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (ABl. EG Nr. L 326 S. 58)

Artikel 2:
Richtlinie 88/593/EWG des Rates vom 18. November 1988 zur Änderung der Richtlinie 79/693/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronenkrem (ABl. EG Nr. L 318 S. 44)

Artikel 3 und 4:
Richtlinie 90/496/EWG des Rates vom 24. September 1990 über die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 276 S. 40), soweit die Richtlinie die Berechnung des Nährwertes von mehrwertigen Alkoholen regelt. Die Umsetzung der übrigen Vorschriften wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1, 2 Buchstabe b und d und Nr. 4 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Januar 1991 (BGBl. I S. 121) geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

Artikel 1
Änderung der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung

Die Zusatzstoff-Verkehrsverordnung vom 10. Juli 1984 (BGBl. I S. 897), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Juni 1990 (BGBl. I S. 1053), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

   "(1) Die in Anlage 2 Spalte 2 aufgeführten Stoffe, Mischungen dieser Stoffe untereinander sowie mit anderen Stoffen, welche die Lösung, Verdünnung, Standardisierung, Lagerung oder den Verkauf erleichtern sollen, dürfen zur Herstellung und Behandlung von Lebensmitteln gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit folgenden Angaben versehen sind:

   1. dem Namen oder der Firma und der Anschrift des Herstellers, des Verpackers oder eines in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft niedergelassenen Verkäufers,

   2. einer Angabe zur Kennzeichnung der Partie,

3. in absteigender Reihenfolge der Gewichtsanteile der Angabe
   a) der Stoffe der Anlage 2 mit ihrer dort in Spalte 2 aufgeführten Verkehrsbezeichnung und, soweit vorhanden, ihrer EWG-Nummer oder C-Nummer; soweit in Anlage 2 Spalte 2 für einen Stoff mehrere Verkehrsbezeichnungen aufgeführt sind, genügt die Angabe einer dieser Bezeichnungen,
   b) der sonstigen Stoffe, die dem Erzeugnis beigemengt wurden, um die Lösung, Verdünnung, Standardisierung, Lagerung oder den Verkauf zu erleichtern,

4. wahlweise der Angabe "zur Verwendung in Lebensmitteln", der Angabe "für Lebensmittel, begrenzte Verwendung" oder einem genaueren Hinweis auf den Verwendungszweck; bei Stoffen nach Anlage 2 Liste 1 muß, wenn
   a) eine EWG-Nummer festgesetzt ist, das Wort "Lebensmittelfarbstoff" verwendet werden,

   b) eine C-Nummer festgesetzt ist, auf den beschränkten Verwendungszweck nach Anlage 6 Liste A Spalte 4 der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung unter Verwendung der Worte "nur bestimmt für ..." hingewiesen werden,

5. einer Gebrauchsanweisung, wenn das Erzeugnis anderenfalls nicht sachgemäß verwendet werden kann,

6. erforderlichenfalls besonderen Anweisungen für die Lagerung und Verwendung,

7. bei Erzeugnissen, die zur Abgabe an Verbraucher im Sinne des § 6 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes bestimmt sind, zusätzlich

a) der Verkehrsbezeichnung des Erzeugnisses, sofern sie von der Angabe nach Nummer 3 abweicht,

b) dem Mindesthaltbarkeitsdatum entsprechend den Vorschriften der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung,

8. bei Erzeugnissen, die nicht zur Abgabe an Verbraucher im Sinne des § 6 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes bestimmt sind, sofern die Erzeugnisse Bestandteile enthalten, die in Lebensmitteln nur in begrenzter Menge vorhanden sein dürfen, zusätzlich dem Prozentsatz jedes Bestandteiles, für den Mengenbeschränkungen bestehen, oder einer ausreichenden sonstigen Beschreibung der Zusammensetzung, die es dem Verwender ermöglicht, diese Mengenbeschränkungen einzuhalten; gilt diese Mengenbegrenzung für eine Gruppe von Bestandteilen, so kann der gemeinsame Prozentsatz als einziger Wert angegeben werden,

9. bei Nitritpökelsalz dem Hinweis "trocken aufbewahren",

10. bei Sorbitsirup, der nach Hydrolyse mehr als 1 vom Hundert Gesamtzucker liefert, dem Hinweis "für Diabetikerlebensmittel nicht geeignet",

11. bei Distickstoffoxid dem Hinweis "zum Aufschäumen von Sahneerzeugnissen und ähnlichen Erzeugnissen".

(2) Die Angaben nach Absatz 1 sind auf den Packungen oder Behältnissen in deutscher Sprache deutlich sichtbar, klar lesbar und unverwischbar anzubringen. Bei Erzeugnissen, die nicht zur Abgabe an Verbraucher im Sinne des § 6 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes bestimmt sind, brauchen die Angaben nach

Absatz 1 Nr. 1, 2, 3 Buchstabe b, 5 und 8 nur in den vor oder bei der Lieferung vorzulegenden Begleitpapieren der Partie gemacht zu werden, sofern auf der Verpackung oder dem Behältnis an gut sichtbarer Stelle der Hinweis "für die Herstellung von Lebensmitteln bestimmt, nicht für den Verkauf im Einzelhandel" angebracht ist.".

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
"(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Kennzeichnung von Aromen."

2. § 5 Abs. 6 wird aufgehoben.

3. In § 6 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort "Vermischungen" durch das Wort "Mischungen" ersetzt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:
a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
"(2) Bis zum 31. Dezember 1992 dürfen Erzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 1 noch mit einer Kennzeichnung nach den bis zum ..... (einsetzen: Tag der Verkündung dieser Änderungsverordnung) geltenden Vorschriften in den Verkehr gebracht werden."

5. Anlage 2 Liste 2 wird wie folgt geändert:
a) Bei dem Stoff E 215 werden angefügt
aa) in Spalte 4 die Angaben
"FP: 115-118° C (e)",
bb) in Spalte 5 die Angaben
"pH (0,1%ig) 9,9 bis 10,3".
b) In der Fußnote (c) wird das Wort "Schwefel" durch das Wort "Schwefelsäure" ersetzt.

6. Anlage 2 Liste 5 wird wie folgt geändert:

a) Bei der Position "E 407" wird in Spalte 5 die Angabe

"In 1 %iger Schwefelsäure unlösliche Asche max. 2 % i.T."

durch die Angaben

"In 10 %iger Salzsäure unlösliche Asche max. 1 % i.T.

In 1%iger Schwefelsäure unlösliche Bestandteile max. 2 % i.T."

ersetzt.

b) Bei der Position "E 466" werden in Spalte 3 die Worte "Molekulargewicht ca. 17000 bis ca. 150000" durch die Worte "Molekulargewicht über 17000 (Polymerisationsgrad ungefähr 100)" ersetzt.

Artikel 2
Änderung der Konfitürenverordnung

Die Konfitürenverordnung vom 26. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1434), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1421), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Ausgangserzeugnisse nach Anlage 2 Nr. 1 bis 3, 5 und 5a dürfen auch dann verwendet werden, wenn sie einer Wärme- oder Kältebehandlung unterzogen, gefriergetrocknet oder konzentriert wurden. Als Trockenfrüchte, die nicht gefriergetrocknet sind, dürfen nur verwendet werden:

1. Ingwer,

2. Aprikosen
bei Erzeugnissen nach Anlage 1 Nr. 2,

3. Pflaumen
bei Erzeugnissen nach Anlage 1 Nr. 10.

Ferner sind folgende Behandlungsverfahren zulässig: Ingwer darf in Sirup, Zitrusschalen dürfen in Salzlake aufbewahrt werden."

b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte "Die §§ 4 und 7 Abs. 1" durch die Worte "§ 3 in Verbindung mit Anlage 3, Listen A und B Nr. 37, § 4, § 6 in Verbindung mit Anlage 6 Liste A Nr. 10 und Liste B Nr. 10 sowie § 7 Abs. 1" ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 7 wird das Wort "Hundertteilen" durch die Worte "Grad der Saccharoseskala" ersetzt.

b) Folgender Absatz 2a wird eingefügt:
"(2a) Bei Erzeugnissen, deren Restgehalt an Schwefeldioxid 30 Milligramm je Kilogramm überschreitet, muß dieser Restgehalt im Verzeichnis der Zutaten abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und 4 Nr. 2 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung mit dem Wort "Schwefeldioxid" entsprechend dem Gewichtsanteil des Restgehaltes im Enderzeugnis aufgeführt werden."

c) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
"Absatz 2 Nr. 4, Absatz 2a und die Vorschriften der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung über das Verzeichnis der Zutaten bleiben unberührt."

3. In § 5 Abs. 4 wird nach der Angabe "Abs. 2" die Angabe ", 2a" eingefügt.

4. In Anlage 1 Nr. 1 wird in der Spalte "Herstellung und besondere Merkmale" folgender Satz angefügt:
"Bei der Herstellung von Hagebuttenkonfitüre extra darf anstelle von Pülpe Mark verwendet werden."

5. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Buchstaben b und c wie folgt gefaßt:
"b) Ingwer, d.h. genußtaugliche Ingwerwurzelstöcke,
c) Tomaten, Gurken, Melonen, Wassermelonen, Kürbisse, Karotten und Süßkartoffeln."

b) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:
"4. Fruchtsaft:
Erzeugnisse im Sinne des § 1 Abs. 1, 2, 3, 3a und 5 der Fruchtsaft-Verordnung."

c) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:
"5a. Zitrusschalen (Schalen):
Gereinigte Zitrusschalen mit oder ohne Endokarp."

6. In Anlage 3 Nr. 8 werden in der Spalte "Beschränkungen" nach der Angabe "Nr. 1" die Angabe "und 2" und nach dem Wort "aus" das Wort "Hagebutten," eingefügt.

7. In Anlage 4 Nr. 2 werden gestrichen
a) in der Spalte "EWG-Nummer" die Buchstaben "a" und "b",
b) in der Spalte "Höchstmengen" die Worte ", davon höchstens 5 Gramm amidiertes Pektin".

Artikel 3
Änderung der Nährwert-Kennzeichnungsverordnung

Die Nährwert-Kennzeichnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1988 (BGBl. I S. 1709, 1751), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 13. Juni 1990 (BGBl. I S. 1053), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Der Berechnung des physiologischen Brennwerts sind für

ein Gramm verwertbares Fett	37 kJ bzw. 9 kcal
ein Gramm verwertbares Eiweiß	17 kJ bzw. 4 kcal
ein Gramm verwertbare Kohlenhydrate	17 kJ bzw. 4 kcal
ein Gramm Ethylalkohol	29 kJ bzw. 7 kcal
ein Gramm organische Säure	13 kJ bzw. 3 kcal
ein Gramm mehrwertige Alkohole	10 kJ bzw. 2,4 kcal

zugrunde zu legen."

2. § 10 wird wie folgt gefaßt:

"§ 10

Lebensmittel mit Brennwertangaben, die nach den bis zum ..... (einsetzen: Tag der Verkündung dieser Änderungsverordnung) geltenden Vorschriften berechnet sind, dürfen noch bis zum 30. September 1993 in den Verkehr gebracht werden."

Artikel 4
Änderung der Diätverordnung

Die Diätverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1988 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. November 1990 (BGBl. I S. 2443), wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
   "(2) Der physiologische Brennwert ist gemäß § 2 Abs. 2 der Nährwert-Kennzeichnungsverordnung zu berechnen."

2. § 27a wird wie folgt gefaßt:
   "§ 27a
   Diätetische Lebensmittel mit Brennwertangaben, die nach den bis zum ..... (einsetzen: Tag der Verkündung dieser Änderungsverordnung) geltenden Vorschriften berechnet sind, dürfen noch bis zum 30. September 1993 in den Verkehr gebracht werden."

3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Liste A wird die Nummer 6 mit dem zugehörigen Text gestrichen.
   b) In Liste B Nummer 9 wird bei der EWG-Nummer E 440a der Buchstabe a gestrichen.

Artikel 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den
Der Bundesminister für Gesundheit

Begründung

Mit der vorliegenden Änderungsverordnung werden mehrere EG-Richtlinien in deutsches Recht umgesetzt. Sie betreffen die Kennzeichnung von Lebensmittelzusatzstoffen, die als solche in den Verkehr gebracht werden, einige Reinheitskriterien von Zusatzstoffen, mehrere Änderungen der Vorschriften über Konfitüren und verwandte Erzeugnisse und die Berechnung des Nährwertes von mehrwertigen Alkoholen.

Dem Bund entstehen durch die Ausführung der Verordnung keine Kosten. Bei den Ländern sind Mehrkosten nicht zu erwarten, weil der Umfang der Überwachungsaufgaben nicht erweitert wird. Für die Hersteller von Zusatzstoffen und Lebensmitteln werden sich einmalige Kosten durch die Umstellung der Kennzeichnung ergeben. Ins Gewicht fallende laufende Mehrkosten werden jedoch nicht entstehen, weil der Umfang der geforderten Angaben nur unwesentlich erweitert wird. Bei den für den gewerblichen Bereich bestimmten Zusatzstoffen braucht die Mehrzahl der vorgeschriebenen Angaben, ebenso wie bisher, nicht auf die Packungen aufgedruckt zu werden, sondern sie brauchen nur in den Geschäftspapieren vermerkt zu werden. Mit Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau ist daher nicht zu rechnen.

Artikel 1
(Änderung der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung)

Die geänderten Kennzeichnungsvorschriften betreffen ebenso wie bisher alle in Anlage 2 der Zusatzstoff - Verkehrsverordnung aufgeführten Stoffe. Das sind außer den Zusatzstoffen im Sinne des § 2 LMBG auch die ihnen gleichgestellten Stoffe sowie die sogenannten Sternchenstoffe, die nach deutschem Recht keine Zusatzstoffe sind und deshalb keiner Zulassung bedürfen, kennzeichnungsmäßig aber aus EG-rechtlichen Gründen wie Zusatzstoffe behandelt

werden. Durch die Neufassung des § 4 Abs. 1, einleitender Halbsatz und Nummer 3 Buchstabe b, wird ferner klargestellt, daß bei Mischungen nicht nur Stoffe der Anlage 2 sondern auch die sonstigen zur Standardisierung usw. beigemengten Stoffe, wie z.B. Stärke oder Zucker, angegeben werden müssen.

Neu sind die Vorschriften über die Angabe der Partie sowie über die Gebrauchsanweisung und die Verwendung usw., die unter den genannten Voraussetzungen nunmehr ebenfalls erforderlich sind (Nummern 2, 5 und 6). Bei Erzeugnissen für Endverbraucher muß künftig auch das Mindesthaltbarkeitsdatum angegeben werden (Nummer 7). Bei Erzeugnissen für gewerbliche Weiterverarbeiter sind Angaben über die mengenmäßige Zusammensetzung erforderlich, sofern für das betreffende Erzeugnis Verwendungsbeschränkungen bestehen (Nummer 8).

Die Vorschriften über die erforderlichen sonstigen Angaben (Nummern 1, 3 Buchstabe a, 4 und 9 bis 11) entsprechen im wesentlichen der bisherigen Regelung.

Die in § 4 Abs. 2 vorgesehenen Erleichterungen der Kennzeichnung betreffen ebenso wie bisher nur Erzeugnisse, die an gewerbliche Weiterverarbeiter abgegeben werden. Die Kennzeichnungserleichterungen hängen künftig nicht mehr vom Gewicht des Erzeugnisses ab.

Das Verbot der Mischung von Nitritpökelsalz mit anderen Zusatzstoffen (bisher § 5 Abs. 6) wird aufgehoben, damit Nitritpökelsalz auch in jodierter Form bei der Herstellung von Fleischerzeugnissen verwendet werden kann.

In Anlage 2 Liste 2 werden zwei bisher fehlende Angaben nachgetragen und ein Schreibfehler berichtigt. In Anlage 2 Liste 5 werden mehrere Reinheitskriterien auf Grund der Richtlinie 90/612/EWG geändert.

Die Änderung der Kennzeichnungsvorschriften ist auf die Ermächtigungen des § 19 Abs. 1 Nr. 1, 2 Buchstaben b und d LMBG, die Änderung der Reinheitskriterien auf § 12 Abs. 2 Nr. 1 LMBG gestützt.

Artikel 2
(Änderung der Konfitürenverordnung)

Die detaillierten Regelungen der Konfitürenverordnung werden entsprechend der Richtlinie 88/593/EWG in mehrfacher Hinsicht ergänzt. Die Möglichkeiten zur Herstellung einschlägiger Erzeugnisse werden dadurch in mehreren Einzelfällen erweitert.

Zu Nummer 1:
Ingwer darf künftig auch dann als Trockenerzeugnis verwendet werden, wenn er nicht gefriergetrocknet ist. Es ist nunmehr auch zulässig, Ingwer in Sirup sowie Zitrusschalen in Salzlake aufzubewahren.

Die Ergänzung der Verweisungen in § 2 Abs. 4 Satz 2 beinhaltet keine sachliche Änderung. Sie stellt nur klar, daß die ausdrücklichen Sonderregelungen der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung über die Konservierung und Färbung von brennwertverminderten Konfitüren und brennwertverminderten ähnlichen Erzeugnissen unberührt bleiben.

Zu Nummer 2:
Die Änderung des Textes über die Angabe des Gesamtzuckergehaltes bereinigt eine sprachliche Ungenauigkeit. Der anzugebende Gesamtzuckergehalt wird durch Refraktometer mit 100 Grad-Einteilung ermittelt. Der angegebene Gehalt darf bis zu drei Grad vom so ermittelten Gehalt abweichen. Diese Erleichterung betrifft nur die Kennzeichnung. Sie entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der durch Anlage 1 vorgeschriebenen Mindestgehalte an löslicher Trockenmasse.

Neu sind die Vorschriften über die Angabe des Restgehaltes an Schwefeldioxid im Verzeichnis der Zustaten. Er muß künftig bereits bei einer Menge von mehr als 30 Milligramm je Kilogramm unter Verwendung des Wortes "Schwefeldioxid" angegeben werden. Maßgeblich für die Reihenfolge der Angaben im Verzeichnis der Zutaten ist nicht die verwendete Menge der schwefeldioxidhaltigen Zusatzstoffe (E 220 bis 224, 226 und 227), sondern der Restgehalt an Schwefeldioxid im Enderzeugnis.

Zu Nummer 3:
Ergänzung der Bußgeldvorschrift

Zu Nummer 4:
Zur Herstellung von Hagebuttenkonfitüre extra mußte bisher Pülpe verwendet werden. Künftig darf dieses Erzeugnis ganz oder teilweise aus Mark hergestellt werden.

Zu Nummer 5:
Die Neuregelung stellt klar, daß unter Ingwer die genußtauglichen Ingwerwurzelstöcke zu verstehen sind. Als Ausgangserzeugnisse neu zugelassen werden Karotten und Süßkartoffeln, deren Verwendung in mehreren EG-Mitgliedstaaten üblich ist. Welche Fruchtsäfte usw. verwendet werden dürfen, richtet sich künftig nach den zitierten einschlägigen Vorschriften der Fruchtsaft-Verordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Zitrusschalen dürfen nunmehr auch mit Endokarp verwendet werden.

Zu Nummer 6:
Die Verwendungsmöglichkeiten von Saft aus roten Früchten werden erweitert. Bei Verwendung der genannten Fruchtsorten, zu denen nunmehr auch die Hagebutte zählt, darf auch für die Herstellung von Konfitüre einfach Saft aus roten Früchten verwendet werden.

Zu Nummer 7:
Die unterschiedliche Höchstmengenregelung für Pektin und amidiertes Pektin entfällt. Beide Erzeugnisse haben künftig auch dieselbe EWG-Nummer.

Artikel 2 gründet sich auf die nachstehenden Ermächtigungen.

Geänderte Vorschriften der Konfitürenverordnung	Gesetzliche Ermächtigungen
§ 2 Abs. 2 sowie Anlagen 1, 2 und 3 in Verbindung mit § 4	§ 19 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a LMBG
§ 3	§ 19 Abs. 1 Nr. 1 und § 16 Abs. 1 Satz 2 LMBG
Anlage 4	§ 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 LMBG

Artikel 3
(Änderung der Nährwert-Kennzeichnungsverordnung)

Für die Berechnung des Brennwertes der sogenannten Zuckeralkohole, die als Zuckeraustauschstoffe praktische Bedeutung haben, besteht bisher keine einheitliche Regelung. Durch die Änderung der einschlägigen Vorschriften wird nunmehr entsprechend der noch nicht umgesetzten Richtlinie 90/496/EWG für alle mehrwertigen Alkohole der gleiche Umrechnungsfaktor festgesetzt. Diese Änderung gründet sich auf die Ermächtigung des § 19 Abs. 1 Nr. 1 LMBG. Die längere Übergangsfrist entspricht der vorgenannten Richtlinie.

Artikel 4
(Änderung der Diätverordnung)

Die Brennwertangaben werden in gleicher Weise wie in der Nährwert-Kennzeichnungsverordnung geregelt. Die unterschiedlichen Regelungen für Pektin und amidiertes Pektin entfallen. Siehe hierzu auch Artikel 2 Nr. 7 und die dortige Begründung. Diese Änderung beruht auf den Ermächtigungen des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 LMBG.

Gegenüberstellung der EG-Vorschriften mit den nationalen Vorschriften

Richtlinie 89/107/EWG	Zusatzstoff-Verkehrsverordnung
Art. 7 und 8	§ 4
Richtlinie 90/612/EWG	
Art. 1	Anlage 2 Liste 5
Richtlinie 88/593/EWG	Konfitürenverordnung
Art. 1	
Nr. 4	§ 3 Abs. 2 a
Nr. 5	§ 3 Abs. 2 Nr. 7
Nr. 12	Anlage 1 Nr. 1
Nr. 13 und 14	Anlage 2 Nr. 1
Nr. 15	Anlage 2 Nr. 4
Nr. 16	Anlage 2 Nr. 5 a
Nr. 17	§ 2 Abs. 2 sowie Anlage 4 Nr. 20 a und 26 Zusatzstoff-Zulassungsverordnung
Nr. 18	Anlage 3 Nr. 8
Nr. 19	Anlage 4 Nr. 2
Richtlinie 90/496/EWG	Nährwert-Kennzeichnungsverordnung
Art. 5	§ 2 Abs. 2 und Diätverordnung § 19 Abs. 2

Bundesrat **Drucksache** 510/91 **(Beschluß)**

18.10.91

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Änderung der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen

Der Bundesrat hat in seiner 635. Sitzung am 18. Oktober 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946